

**Dritte Änderung der Ordnung
über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang
„Sustainability Economics and Management“ (M.A.)
der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 21.04.2020

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 19.02.2020 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ (M.A.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 30.09.2016 (Amtliche Mitteilungen 04/2016 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg;) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 17.03.2020 und vom MWK am 14.04.2020 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 2 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis¹ kann durch das Abiturzeugnis oder einen erfolgreich absolvierten Test für die Niveaustufe B2 erbracht werden.

¹ Eine Auflistung möglicher Nachweise und anerkannter Sprachtests kann in den FAQs zum Studiengang eingesehen werden: <https://uol.de/p51543>“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Hochschulabschluss nutzen das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und senden ihre Bewerbungsunterlagen an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss bewerben sich über uni-assist. Bei einer Bewerbung über uni-assist wird empfohlen, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bereits bis zum 15. Juni einzureichen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

3. § 3 Absatz 2 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Nachweise über die Erfüllung von Kompetenzbereichen nach § 4 Abs. 2 b)“

4. In § 3 Absatz 2 werden die Punkte d), e) und f) wie folgt ergänzt:

„d) ggf. Nachweise über Spezialisierungen im vorangegangenen Studium im Bereich Nachhaltigkeit nach § 4 Abs. 2 c)

e) ggf. Nachweise über praktische Erfahrungen im Bereich Nachhaltigkeit nach § 4 Abs. 2 d)

f) ggf. Nachweise über ehrenamtliches Engagement im Bereich Nachhaltigkeit nach § 4 Abs. 2 e)“

5. In § 3 Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Nachweise nach § 3 Abs. 2 b) bis f) können auch als einfache Kopie eingereicht werden.“

6. In § 3 Absatz 3 werden beim dritten Aufzählungspunkt die Worte „§ 4 Abs. 2 Buchstabe b)“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 2 Buchstabe c) bis e)“.

7. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich aus einer Punktevergabe ermittelt. Es werden maximal 100 Punkte vergeben. Punkte werden für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber (maximal 60 Punkte) und weiteren Kriterien, im Einzelnen dargelegt in Abs. 2 (maximal 40 Punkte) vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

8. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

a) Punkte für die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 (6 – 60 Punkte)

Durchschnittsnote 1,00 bis 1,25	60 Punkte
Durchschnittsnote 1,26 bis 1,50	54 Punkte
Durchschnittsnote 1,51 bis 1,75	48 Punkte
Durchschnittsnote 1,76 bis 2,00	42 Punkte
Durchschnittsnote 2,01 bis 2,25	36 Punkte
Durchschnittsnote 2,26 bis 2,50	30 Punkte
Durchschnittsnote 2,51 bis 2,75	24 Punkte
Durchschnittsnote 2,76 bis 3,00	18 Punkte
Durchschnittsnote 3,01 bis 3,50	12 Punkte
Durchschnittsnote 3,51 bis 4,00	6 Punkte.

b) Punkte für den Nachweis von Kompetenzen in den in § 2 Abs. 1 a) bis c) genannten Bereichen (6 – 18 Punkte)

Kategorie	Punkte	Nachweis
Grundlagen der Mikroökonomie	6	Modulbeschreibung
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre oder vergleichbares Modul	6	Modulbeschreibung
Mathematik für Ökonomen oder vergleichbares Modul	6	Modulbeschreibung

c) Punkte für eine Spezialisierung im vorangegangenen Studium im Bereich Nachhaltigkeit (0 - 10 Punkte)

Kategorie	Punkte	Nachweis
Spezialisierung im Bereich Nachhaltigkeit wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Studienfach im Bereich Nachhaltigkeit oder • Module (mind. 15 Leistungspunkte) im Bereich Nachhaltigkeit 	5	Bachelorzeugnis oder Transcript of Records oder Modulbescheinigungen (und ggfs. Modulbeschreibungen für Module, aus deren Titel der Nachhaltigkeitsbezug nicht eindeutig hervorgeht)
Spezialisierung im Bereich Nachhaltigkeit wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Thema der Bachelorarbeit im Bereich Nachhaltigkeit 	5	Bachelorzeugnis oder Transcript of Records oder offizielle Bestätigung des Themas

d) Punkte für einschlägige praktische Erfahrungen im Bereich Nachhaltigkeit (0 - 7 Punkte)

Kategorie	Punkte	Nachweis
Einschlägige berufliche, wissenschaftliche oder Praktikumstätigkeit im Bereich Nachhaltigkeit (addiert entsprechend mindestens 3 Monate und < 6 Monate Vollzeittätigkeit)	3	Arbeits-/Praktikumszeugnis
Einschlägige berufliche, wissenschaftliche oder Praktikumstätigkeit im Bereich Nachhaltigkeit (addiert entsprechend mindestens 6 Monate Vollzeittätigkeit)	5	Arbeits-/Praktikumszeugnis
Einschlägige berufliche, wissenschaftliche oder Praktikumstätigkeit im Bereich Nachhaltigkeit (addiert entsprechend mindestens 9 Monate Vollzeittätigkeit)	7	Arbeits-/Praktikumszeugnis

e) Punkte für ehrenamtliches Engagement im Bereich Nachhaltigkeit (0 - 5 Punkte)

Kategorie	Punkte	Nachweis
Einschlägiges gesellschaftliches Engagement als ehrenamtliches Mitglied eines Vereines, Verbandes, politischen Gremiums, Netzwerkes oder einer Initiative im Bereich Nachhaltigkeit (mindestens 6 Monate)	3	Bescheinigung der Organisation über ehrenamtliches gesellschaftliches Engagement, aus der die genauen Tätigkeiten hervorgehen
Einschlägiges gesellschaftliches Engagement als ehrenamtliches Mitglied eines Vereines, Verbandes, politischen Gremiums, Netzwerkes oder einer Initiative im Bereich Nachhaltigkeit (mindestens 12 Monate)	5	Bescheinigung der Organisation über ehrenamtliches gesellschaftliches Engagement, aus der die genauen Tätigkeiten hervorgehen

9. In § 6 Absatz 1 wird im ersten Satz das Wort „schriftlichen“ ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.